

Antrag 125/I/2019**Jusos LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: FA IV - Kinder Jugend Familie, FA V - Stadt des Wissens (Konsens)****Schulen in die Pflicht nehmen - Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt schützen.**

1 Jedes vierte bis fünfte Mädchen* und jeder achte bis zehnte
2 Junge* ist von sexualisierter Gewalt betroffen - erschre-
3 ckende Zahlen. Die Dunkelziffer ist noch sehr viel hö-
4 her. Wie viel sexualisierte Gewalt tatsächlich stattfindet
5 ist deshalb schwer zu sagen. Die Zahlen, die vorliegen,
6 beruhen auf Schätzungen. Tatsache ist jedoch, dass die
7 meisten Taten von Cis-Männern (Mit dem Begriff Cis wer-
8 den die Menschen bezeichnet, deren Geschlechtsidentität
9 dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zu-
10 gewiesen wurde) begangen werden. Missbrauch beginnt
11 meist schon vor dem eigentlichen Straftatbestand, diese
12 Übergriffe können häufig nicht geahndet bzw. verurteilt
13 werden.

14
15 Obwohl von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, ist
16 diese klar von Sexualität abzugrenzen. Den Tätern*innen
17 geht es in den allermeisten Fällen um die Befriedigung
18 eigener Machtbedürfnisse. Sie nutzen ihre Position von
19 Überlegenheit und die Abhängigkeit des Opfers aus. Kin-
20 der und Jugendliche sind in besonderem Maße gefähr-
21 det, da sie grenzüberschreitendes oder gar übergriffiges
22 Verhalten unter Umständen gar nicht richtig einordnen
23 können. Täter*innen entwickeln Strategien, um Kindern
24 und Jugendlichen nahe zu kommen (Grooming). Dabei
25 manipulieren sie die Bezugspersonen der Opfer, das Op-
26 fer selbst und Situationen, in denen Übergriffe stattfin-
27 den, werden heruntergespielt. Häufig wird dem Kind oder
28 dem Jugendlichen im Missbrauchsfall gedroht, um ein
29 Stillschweigen zu erzwingen und einer Meldung vorzu-
30 beugen. In vielen Fällen wird dies als „besonderes Ge-
31 heimnis“ kommuniziert. In der Summe der Manipulatio-
32 nen, die strategisch von Täter*innen angewendet werden,
33 fühlt sich das Opfer allein, Bezugspersonen wird misstraut
34 und die Hürde sich zu offenbaren steigt ins Unermessli-
35 che. Wenn nun noch bedacht wird, wie häufig Betroffe-
36 nen von Übergriffen und sexuellem Missbrauch nicht ge-
37 glaubt wird, zeigt sich die enorme Bedeutsamkeit von gut
38 ausgebildeten und sensibilisierten Fachkräften. Wichtig
39 zu betonen ist, dass der Begriff sexualisierte Gewalt nicht
40 nur Vergewaltigungen/sexuellen Missbrauch beschreibt,
41 sondern jegliche sexualisierte Handlung (körperlich und
42 psychisch), die gegen den Willen der betroffenen Person
43 ausgeführt wird und deren Intimsphäre verletzt.

44
45 Ein weiterer wichtiger Faktor der sexualisierten Gewalt,
46 ist die Häufigkeit des Vergehens. Die Wiederholungsge-
47 fahr ist extrem hoch, weshalb eine schnelle, sensible und
48 wohl überlegte Intervention entscheidend ist.

49
50 Sexualisierter Missbrauch kann bei den Betroffenen zu

51 extremer psychischer und physiologischer Belastung füh-
52 ren. Die Wahrscheinlichkeit danach an einer posttrauma-
53 tischen Belastungsstörung zu leiden ist extrem hoch. Da
54 Kinder und Jugendliche sich noch in ihrer Persönlichkeits-
55 entwicklung befinden, kommt es häufig zu einer Störung
56 der Persönlichkeitsentwicklung.

57

58 Betroffenenverbände weisen immer wieder darauf
59 hin, wie schwierig für Betroffene von sexualisierter Ge-
60 walt der Umgang mit dem Erlebten nach der Tat ist. Dies
61 hängt auch damit zusammen, dass v. a. durch die Jus-
62 tiz versucht wird, die Perspektive, Motivation und Beweg-
63 gründe von Täter*innen zu verstehen und letztlich zu ver-
64 urteilen. Was aber passiert nach einer Verurteilung mit
65 den Betroffenen sexualisierter Gewalt?

66

67 Betroffene von sexualisierter Gewalt tragen ein Stigma
68 mit sich. Wenn sie von ihren Erlebnissen erzählen, wird ih-
69 nen oft nicht geglaubt oder sie werden nicht ernst genom-
70 men. Pädagogische sensibilisierte Fachkräfte könnten als
71 Anwält*innen der Betroffenen fungieren und dafür sor-
72 gen, dass ihnen der Schutz zukommt, der ihnen zusteht!

73

74 Oftmals steht zu Beginn ein Austesten des*der Täter*in
75 des grenzüberschreitenden Verhaltens, bevor es dann zu
76 weiteren übergriffigen und missbräuchlichen Handlun-
77 gen kommt. Solches Verhalten durch den*die Täter*in
78 kann als Versehen gedeutet werden, obwohl der*die Tä-
79 ter*in dies gezielt und nicht zufällig einsetzt. Verunsie-
80 cherung wird somit geschaffen und Vertrauen erschüt-
81 tert. Allgemein unterscheidet man zwischen Grenzverlet-
82 zung, sexuellem Übergriff und Straftat gegen die sexu-
83 elle Selbstbestimmung. Grenzverletzungen sind gekenn-
84 zeichnet durch ein einmaliges oder seltenes unangemes-
85 senes Verhalten. Sie können aus Gedankenlosigkeit oder
86 Versehen passieren und lassen sich nicht vollständig ver-
87 meiden. Doch scheinbar unabsichtliche Grenzverletzun-
88 gen können hierbei ein Vortasten zu tatsächlichen Über-
89 griffen sein. Den Unterschied macht nicht nur das persö-
90 nliche Erleben der Betroffenen, sondern in diesem Fall die
91 dahinterliegende Absicht des Täters. Ist diese Absicht vor-
92 handen, ist eine Grenzverletzung keine Grenzverletzung
93 mehr, sondern ein sexueller Übergriff. Es gilt daher vorab
94 geschulte Mitarbeiter*innen dafür zu sensibilisieren.

95

96 Immer wieder herrscht Rat- und Hilflosigkeit, wenn es
97 um sexualisierte Gewalt und Missbrauch geht. Initiati-
98 ven wie „Schulen gegen sexualisierte Gewalt“ o.ä., haben
99 in den letzten Jahren zu mehr Sensibilität aufgerufen. Es
100 gibt diverse Handlungsempfehlungen, die präventiv an-
101 setzen, um eine gewisse Sensibilität für das Thema zu
102 schaffen. Allerdings sind dies meist nur Empfehlungen. Es
103 gibt präventive Ansätze und Empfehlungen, z.B. vom pari-
104 tätischen Wohlfahrtsverband oder vom Runden Tisch ge-
105 gen sexualisierte Gewalt oder dem Unabhängigen Beauf-

106 trachten zu Fragen sexuellen Kindesmissbrauchs. Wir er-
107 achten es als sinnvoll, diese Empfehlungen verpflichtend
108 in die Schulen zu integrieren, da es nicht allein an der In-
109 itiative der Schulleitung und Lehrkräften liegen bleiben
110 soll, ob solche Maßnahmen umgesetzt werden oder nicht.
111 Sexualisierte Gewalt ist und bleibt ein akutes Thema, bei
112 dem Prävention von außerordentlicher Bedeutung ist.

113

114 Schulen haben nicht nur einen Bildungsauftrag, sondern
115 müssen auch einen Schutzraum für Kinder und Jugendli-
116 che bieten und dies deutlich signalisieren, indem im Un-
117 terricht thematisiert wird, was schon als grenzüberschrei-
118 tendes Verhalten gewertet werden kann, wie man sich
119 selbstbewusst zur Wehr setzt und an wen man sich wen-
120 den kann.

121

122 Zu betonen ist aber: Eine Verantwortungsübertragung
123 Richtung Kind oder Jugendliche ist leicht, jedoch tragen
124 die Erwachsenen in jedem Fall die Verantwortung zum
125 Schutz derer. Andernfalls können durch eine solche Hal-
126 tung Scham und Schuldgefühle bei Opfern sexualisierter
127 Gewalt wachsen. Die Stärkung von Kindern und Jugend-
128 lichen ist wichtig, jedoch sind die Erwachsenen für die
129 Sicherheit verantwortlich. Dies bedeutet auch, dass päd-
130 agogische Fach- und Lehrkräfte, bei nicht Ernst nehmen
131 dieser Verantwortung, dazu beitragen, Gewalt zu ermög-
132 lichen.

133

134 **Deshalb fordern wir:**

135 Prävention von sexualisierter Gewalt muss in jeder Schule
136 Berlins stattfinden.

137 *Dazu gehört:*

- 138 1. Fortbildungen für alle Lehrkräfte, Sozialpädagog*in-
139 nen an den Grund- und weiterführenden Schulen.
140 Diese sollen von Fachberatungsstellen angeboten
141 werden. Die Fortbildungen sollen über sexualisier-
142 ten Missbrauch und Handlungen informieren, ver-
143 pflichtend für das gesamte Schulpersonal sein und
144 wiederholt angeboten werden. Außerdem muss je-
145 de Lehrkraft in Berlin eine Teilnahme an solch einem
146 Seminar nachweisen können. Die Fortbildung muss
147 mindestens alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Die
148 Finanzierung erfolgt über den Senat.
- 149 2. An jeder Schule muss ein Präventionskonzept, ein
150 Handlungsleitfaden zur Intervention sowie Verhal-
151 tensregeln für Mitarbeitende zur Verfügung stehen.
152 Dieses Konzept soll mit Hilfe einer Fachberatungs-
153 stelle entwickelt werden. Dazu gehören auch Prä-
154 ventionsbeauftragte und externe, unabhängige An-
155 laufstellen bzw. Ansprechpartner*innen. Dies impli-
156 ziert, dass jede Schule in Berlin mit einer Beratungs-
157 stelle einen Kooperationsvertrag hat und pädago-
158 gische Fachkräfte, Kinder und Jugendliche auch im-
159 mer eine kostenlose Hotline dieser Beratungsstelle
160 anonym anrufen können bzw. diese Beratungsstelle

- 161 jederzeit aufsuchen können.
- 162 3. Eine feste Verankerung der Null-Toleranz-Grenze bei
163 sexualisierter Gewalt in den Schulregeln, die eben-
164 falls einen Passus zu übergriffigem Verhalten be-
165 inhaltlich sollen. Diese Regeln sollen gemeinsam mit
166 allen Beteiligten erarbeitet werden. Danach sollen
167 sie überall – auch in einfacher Sprache - zugänglich
168 sein und auch an Tagen der offenen Tür kommuni-
169 ziert werden.
- 170 4. Einstellungsverfahren: Das bisherige verpflichtende
171 erweiterte Führungszeugnis ist nicht ausreichend,
172 da viele der Vorfälle nicht zur Anzeige gebracht wer-
173 den. Hier fordern wir, dass schon im Einstellungsge-
174 spräch auf das Präventionskonzept Bezug genom-
175 men wird. Klare Regeln der Schule sollen verdeut-
176 licht werden. Dabei sollen in einer Zusatzvereinba-
177 rung des Arbeitsvertrags nochmal genaue Vereinba-
178 rungen getroffen werden, wie die Schule im Falle
179 von Verstoß handelt.
- 180 5. Beschwerdemanagement: Damit die Regeln verbindlich
181 anerkannt werden, muss es transparente und niedrigschwellige
182 Instanzen geben, die für ihre Einhaltung sorgen. Natürlich ist
183 jede Lehrkraft dazu angehalten, aufmerksam zu sein. Zusätz-
184 lich muss es jedoch noch Vertrauenspersonen innerhalb der
185 Schule geben. Deshalb sollen gemischtgeschlechtliche
186 Sozialarbeiter*innen an jeder Schule geschaffen werden.
187 Lehrkräfte, die in verschiedenen Jahrgangsstufen tätig sind,
188 die von Seiten der Schüler*innen in einer geheimen Wahl
189 gewählt werden, sollen als Vertrauenspersonen die vertrauensvolle
190 Anbindung der Schüler*innen an die Sozialarbeiter*innen
191 zusätzlich unterstützen. Diese Personen erhalten nochmals
192 ein extra Briefing von Beratungsstellen.
193
- 194 6. Regelmäßig soll im Rahmen eines Elternabends auf
195 dieses Thema eingegangen werden.
- 196 7. Es muss ein Konzept erarbeitet werden verpflichtende
197 Präventionsangebote an Schulen mindestens einmal in der
198 Schulkarriere zu etablieren. Hierfür kann sich am Konzept
199 der Drogenprävention orientiert werden. Solche Angebote
200 müssen vielfältig sein und sich den Schülerinnen anpassen.
201 Zu solchen Angeboten können Projektstage, der Besuch einer
202 Präventionsstelle oder der Besuch von Expertinnen oder
203 Betroffenen zählen.
204
205
206
207
208
- 209 Die einzuführenden Maßnahmen gelten auch für Schulen
210 in freier Trägerschaft (Privatschulen). Die Aufsicht über
211 das Schulwesen in Deutschland obliegt der Hoheit der
212 Länder, somit kann das Land Berlin eigenständig über die
213 Genehmigungs-, Anerkennungs- und Betriebsbedingungen
214 für Schulen in freier Trägerschaft entscheiden.